Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG für den Wechsel von der oberen in die untere Klasse des Betriebsbereichs der Pfinder KG in der Rudolf-Diesel-Str. 14 in 71032 Böblingen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9.BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BImSchG:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids

1. Die Pfinder KG in 71032 Böblingen erhält auf den o.g. Antrag die

   störfallrechtliche Genehmigung

   für die Reduzierung der unter Abschnitt C. Nr. 1.1 genannten Gefahrstoffmengen in den unter Abschnitt C Nr. 1.2 genannten Betriebseinheiten und dem damit verbundenen Wechsel des Betriebsbereiches von der oberen in die untere Klasse.

2. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgenden weiteren Entscheidungen ein:

   - Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO
   - Betriebssicherheitserlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BetrSichV

3. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von XX € erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ die verfügten Auflagen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids liegt vom Tag nach der Bekanntmachung vom 13.09.2025 bis 26.09.2025 zur Einsicht beim Regierungspräsidium

Stuttgart, Referat 54.5, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart aus. Die Einsichtnahme erfolgt beim Regierungspräsidium nur nach terminlicher Vereinbarung per E-Mail (abteilung5@rps.bwl.de) oder per Telefon unter 0711/904-15464.

Der Bescheid und seine Begründung kann bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5, Ruppmannstraße 21, in 70565 Stuttgart oder elektronisch (abteilung5@rps.bwl.de) angefordert werden.

Mit Ablauf Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Regierungspräsidium Stuttgart, 09.09.2025